



VEREIN ÖSTERREICHISCHER JURISTINNEN

Schönbrunner Straße 119/13

1050 Wien

info@juristinnen.at

www.juristinnen.at

An das
Bundesministerium für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz
stellungnahme@sozialministerium.at
begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

Wien, am 17.11.2015

Entwurf eines Sozialrechts-Änderungsgesetzes 2015
GZ: BMASK-21119/0004-II/A/1/2015

Der **Verein österreichischer Juristinnen** nimmt zum vorliegenden Entwurf wie folgt Stellung. Die Stellungnahme bezieht sich auf die geplante Ausnahme von SexdienstleisterInnen von der Vollversicherung nach dem ASVG.

Grundsätzliches

Der Verein österreichischer Juristinnen spricht sich für eine Stärkung der Rechte und eine Verbesserung der Lebens- und Arbeitsbedingungen von SexdienstleisterInnen aus. Die Rechtslage sollte jedenfalls dazu beitragen, faktische Abhängigkeitsverhältnisse von SexdienstleisterInnen abzubauen. Insbesondere ordnungsrechtliche Einschränkungen und Bewertungen von Sittenwidrigkeit führen dazu, SexdienstleisterInnen im rechtlichen Raum schutzlos zu stellen. Demgegenüber führen z.B. sozialrechtliche Absicherung und die Möglichkeit, Entgeltforderungen durchzusetzen, dazu, die autonome Lebensgestaltung zu stärken. Gerade auch Schutzvorschriften, die sich aus einer Einbeziehung in arbeits- und sozialrechtliche Regelungen ergeben, können aus Sicht des Vereins österreichischer Juristinnen dazu beitragen, Ausbeutungsverhältnisse bei Sexdienstleistungen, vor allem bei jenen, die im Bordellbetrieb erbracht werden, zu reduzieren.



Zu geplanten Gesetzesnovelle

Der Gesetzesentwurf sieht in § 5 Abs 1 Z 17 ASVG vor, SexdienstleisterInnen künftig von der Vollversicherung nach § 4 ASVG auszunehmen und nach § 8 Abs 1 Z 3 ASVG nur mehr in die Unfallversicherung einzubeziehen. Gem § 2 GSVG sollen sie zukünftig in die Kranken- und Pensionsversicherung des Gewerblichen Sozialversicherungsgesetzes einbezogen werden.

Das würde bedeuten, SexdienstleisterInnen per gesetzlicher Bestimmung explizit aus dem ASVG auszunehmen – und zwar unabhängig von ihrer tatsächlichen Arbeitssituation. Sie könnten sich damit zukünftig ausschließlich als Selbstständige versichern. Auch eine Einordnung von SexdienstleisterInnen als freie DienstnehmerInnen wäre damit nicht mehr möglich. Aus den Erläuterungen geht hervor, dass selbst dann kein sozialversicherungsrechtliches Dienstverhältnis vorliegen dürfe, wenn seitens der Finanzverwaltung in einem Abgaben- und Haftungsbescheid rechtskräftig festgestellt wurde, dass Lohnsteuerpflicht besteht.

Dass hier entgegen der Systematik des österreichischen Arbeits- und Sozialversicherungsrecht gerade bei einer besonders von Ausbeutung betroffenen Gruppe nicht auf die tatsächliche Situation von ArbeitnehmerInnen abgestellt werden soll, ist nach Ansicht des Vereins österreichischer Juristinnen stark zu kritisieren. Es ist nicht nachvollziehbar, weshalb hier ein abhängiges Arbeitsverhältnis per Gesetz ausgeschlossen wird, vollkommen unabhängig davon, wie die Verhältnisse faktisch gestaltet sind. Als Grund dafür wird angeführt, dass die Prüfung der persönlichen Abhängigkeit, die für das Vorliegen eines sozialversicherungsrechtlichen Dienstverhältnisses notwendig wäre, nicht mit dem in **Art 8 EMRK** garantierten Grundrecht auf Achtung der sexuellen Selbstbestimmung vereinbar wäre.

Diese Begründung ist aus Sicht des Vereins österreichischer Juristinnen **nicht nachvollziehbar** und die Maßnahme weder sachlich gerechtfertigt noch



verhältnismäßig. Der Schutz der sexuellen Selbstbestimmung von SexdienstleisterInnen iSd Art 8 EMRK kann grundsätzlich durch ein Verbot von Weisungen im Kernbereich ausreichend gewährleistet werden. Indem § 216 StGB Zuhälterei unter Strafe stellt, ist dieses Verbot in Österreich bereits strafrechtlich garantiert. Im Hinblick auf die noch auszuführenden Vorteile einer möglichen Einbindung in das ASVG kann Art 8 EMRK zudem durch ein Verbot von Weisungen im Kernbereich mittels arbeitsrechtlicher Sonderregelungen Genüge getan werden.

Demgegenüber würden folgende Vorteile, die die Rechtsposition von SexdienstleisterInnen stärken, durch die Novelle ausgeschlossen werden: Durch die Arbeit von Kontrollbehörden, wie Gebietskrankenkassen, Arbeitsinspektoraten, der Finanzpolizei, etc. können Fälle von Ausbeutung entdeckt und diesen Einhalt geboten werden. Indirekt würde die Umsetzung von tatsächlicher Selbstständigkeit von SexdienstleisterInnen (und faktischer stärkerer Unabhängigkeit von allfälligen BordellbetreiberInnen) begünstigt, da BordellbetreiberInnen in der Regel vermeiden möchten, als DienstgeberInnen betrachtet zu werden. Nach der derzeitigen Rechtslage müssen BordellbetreiberInnen darauf achten, keine tatsächlichen Handlungen zu setzen, die dienstnehmerInnenähnliche Arbeitsbedingungen herstellen würden (bspw Arbeitszeiten vorschreiben). Dafür müssten sie nach einem gesetzlichen generellen Ausschluss keinerlei Kontrollen mehr befürchten und könnten daher umso ungehemmter faktische Weisungen, die die sexuelle Selbstbestimmung einschränken, erteilen. **Gerade aus diesem Grund läuft die Zielrichtung der bevorstehenden Novelle diametral mit einer möglichen Zielerreichung auseinander.**

Zur Bekämpfung von prekären Arbeitsverhältnissen und Scheinselbstständigkeiten stellt diese Novelle einen arbeitsrechtlichen Rückschritt dar. Es besteht daher Grund zur Befürchtung, dass die Novelle eher für diejenigen Vorteile haben würde, die von Ausbeutungsverhältnissen im Sexdienstleistungsbereich profitieren.



Der Verein österreichischer Juristinnen empfiehlt daher dringend, von dem gesetzlichen Vorhaben, SexdienstleisterInnen aus der Vollversicherung nach dem ASVG auszunehmen, Abstand zu nehmen. Vielmehr sollten Kontrollen der tatsächlichen Arbeitsbedingungen in Bordellbetrieben durch die zuständigen Behörden vermehrt durchgeführt und stärker koordiniert werden – selbstverständlich immer unter besonderer Beachtung der Würde und des Schutzes der SexdienstleisterInnen. Außerdem wird angeregt seitens des Ministeriums eine bundesweite Informationskampagne zur Stärkung der Rechte und zur Verbesserung der Lebens- und Arbeitsbedingungen von SexdienstleisterInnen durchzuführen.

Verein österreichischer Juristinnen